

Satzung der Wilhelm-Ostwald-Gesellschaft e.V.

(in der auf der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2015 beschlossenen Fassung)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen: Wilhelm-Ostwald-Gesellschaft e.V. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großbothen/Sachsen, Landsitz „Energie“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Ausgehend vom Schaffen Wilhelm Ostwalds in Wissenschaft und Kunst sieht die Gesellschaft ihre Ziele und Aufgaben in der Förderung
 - der Integration von Natur-, Technik-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
 - der Forschung zu den komplexen Zusammenhängen zwischen Natur und Gesellschaft,
 - der Anwendungsorientierung der Wissenschaft,
 - von Kreativität, Kommunikation und Allgemeinbildung,
 - der Herausgabe der „Mitteilungen der Wilhelm- Ostwald-Gesellschaft e.V.“
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesellschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über die Annahme des Antrages wird per e-Mail oder Briefpost erteilt.
- (2) Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder, Studenten und Schüler sind beitragsbefreit.
- (3) Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats Februar bzw. anteilmäßig zum Zeitpunkt des Beitritts fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als einen Jahr ruht die Mitgliedschaft. Mitglieder, die mehr als zwei Kalenderjahre ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages nicht nachgekommen sind, und in dieser Zeit mindestens dreimal per e-Mail oder Briefpost zur Zahlung aufgefordert worden sind, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit per e-Mail oder Briefpost seinen Austritt erklären.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich gesellschaftsschädigend verhalten oder gröblichst gegen die Ziele der Gesellschaft verstoßen, ausschließen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Ausschlussbescheids, der per e-Mail oder Briefpost erfolgt, Beschwerde einlegen. Der Vorgang wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgetragen.

4. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

5. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich, in der Regel im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit einer Frist von sechs Wochen einberufen (Jahresmitgliederversammlung). Die Einladung der Mitglieder erfolgt per e-Mail oder Briefpost mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung mit der Tagesordnung wird auf der Web-Site der Gesellschaft veröffentlicht. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen wegen besonderen Angelegenheiten einberufen.

(2) Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Vorhaben der Gesellschaft im laufenden Jahr
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft
- Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat als Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen mindestens 75% der anwesenden Stimmen. Schriftliche Stimmbotschaften von verhinderten Mitgliedern können durch anwesende Mitglieder vorgelegt werden und werden in die Zählung einbezogen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst und von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand per e-Mail oder Briefpost eingereicht werden.

6. Vorstand

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirates.

(2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Rechenschaftslegung vor der Jahresmitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgeschlossenen Geschäftsjahr
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Aufstellung eines Haushalts- und Tätigkeitsplanes für das folgende Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer seiner Amtsperiode aus dem Kreis der Beiratsmitglieder.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Beschlüsse können ersatzweise per e-Mail oder Briefpost im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz oder Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse werden nur einstimmig gefasst.

7. Beirat

Der Beirat berät und unterstützt aktiv den Vorstand. Der Beirat umfasst neben dem Vorsitzenden weitere Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft sind und vom Vorstand berufen und abberufen werden. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Beirates werden auf der Web-Site der Gesellschaft und zur Jahresmitgliederversammlung vorgestellt.

8. Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, ist der Vorsitzende des Vorstandes vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, nach Abzug eventuell vorhandener Verbindlichkeiten, an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Kultur.

Die Mitgliederversammlung gibt ihre Zustimmung, dass Auflagen zur Änderung der Satzung im Sinne von Angleichungen an geltendes Recht durch den Rechtspfleger des Amtsgerichtes durch den Vorstand durchgeführt werden können, sofern sie den grundsätzlichen Inhalt der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung nicht verfälschen.